

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BHKW Wartung und Teilehandel GmbH Nord
(nachfolgend BWT)



Stand: 06/2011

§ 1 Anwendungsbereich / Begriffsbestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche rechtlichen Beziehungen der BWT mit dem Kunden. Insbesondere kommen diese Allgemeinen Bestimmungen bei Lieferung von Waren und / Dienstleistungen zur Anwendung als auch im Rahmen von Werkverträgen wie etwa der Projektierung und der technischen Überholung von Blockheizkraftwerken.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von Ihnen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, sofern die BWT nicht schriftlich deren Geltung zugestimmt hat. Insbesondere gelten diese Bestimmungen auch dann, wenn die BWT in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Bestimmungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt.

§ 2 BWT als Auftraggeber

Sofern die BWT bei Dritten Waren und / oder Dienstleistungen zur Bestellung bzw. Ausführung in Auftrag gibt, gilt eine Bestellung erst dann als erteilt, wenn die BWT diese schriftlich abgefasst und unterschrieben hat. Mündlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme von sonstigen technischen Mitteln (z. B. e-Mail) sind für die BWT nur dann verbindlich, wenn diese durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung durch die BWT bestätigt werden.

§ 3 Lieferumfang, Lieferfrist

Tritt die BWT als Auftragnehmer – etwa im Rahmen von Serviceleistungen - auf, gilt folgendes:

Eine Liefer- und / oder Ausführungsfrist geschuldeter Waren und / oder Dienstleistungen beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Liefer- und / oder Ausführungsfrist der geschuldeten Waren und / Dienstleistungen verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der BWT liegen, wie z. B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Schlechtwetter, soweit solche Hindernisse nachweislich für die Erbringung der Waren und / oder Dienstleistungen von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten sowie Subunternehmern eintreten. Die Liefer- und / oder Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorgenannten Hindernisse sind auch dann nicht von der BWT zu vertreten, wenn diese während der Dauer eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Von der BWT werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Kunden schnellstmöglich mitgeteilt.

Der Lieferumfang von geschuldeten Waren- und / Dienstleistungen wird durch schriftliche Auftragsbestätigung von der BWT bestimmt. Konstruktions- und Formänderungen, die auf Verbesserungen der Technik sowie Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Liefer- und / oder Ausführungszeit vorbehalten, sofern die von der BWT geschuldete Ware und / oder Dienstleistung nicht wesentlich geändert wird und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

An Angeboten, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor: sie dürfen Dritten, insbesondere Firmen und Personen, die im Wettbewerb stehen, nicht zugänglich gemacht werden.

Kostenvoranschläge sind nicht bindend.

Angebote sind, auch wenn nicht besonders verabredet, freibleibend und unverbindlich.

§ 4 Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die BWT unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% der vereinbarten Vergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 5 Preisänderungen

Änderungen der Vergütung sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist die BWT berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

§ 6 Untersuchung/ Mängelgewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die bei der BWT beauftragten Waren- und / oder Dienstleistungen abzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und solche der BWT schriftlich mitzuteilen. Etwaige Mängel sind der BWT vom Kunden in nachvollziehbarer Weise unverzüglich und schriftlich nach Entdeckung mitzuteilen. Nach Mitteilung wird die BWT wie folgt Nacherfüllung leisten:

- a.) die BWT ist berechtigt entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung angezeigte Mängel zu beseitigen.
- b.) Stellt sich heraus, dass der vom Kunden angezeigte Mangel nicht vorlag oder seine Ursache nicht in von der BWT erbrachter Lieferung hatte, so kann die BWT dem Kunden den mit der Analyse und sonstigen mit der Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen von der BWT gegenüber dem Kunden in Rechnung stellen, sofern dem Kunden bei der Meldung des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- c.) Kann die BWT einen der Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nach dreimaliger angemessener Fristsetzung durch den Kunden nicht beseitigen oder sind für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
- d.) Im Falle der Arglist sowie der Übernahme einer Garantie durch die BWT bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.

§ 7 Haftung

Die BWT haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die BWT haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht haftet die BWT jedoch nicht auf nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. Die BWT haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten. Die BWT haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden sowie für mittelbare Schäden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz und Arglist.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der BWT.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die BWT behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur Zahlung vor.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Waren durch die BWT gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht dies ausdrücklich durch die BWT schriftlich erklärt wird.

Werden die von der BWT gelieferten Waren mit anderen, der BWT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die BWT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für die BWT.

Der Kunde darf von der BWT gelieferte Waren weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde der BWT unverzüglich davon zu benachrichtigen und die BWT alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte der BWT erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf Eigentum der BWT hinzuweisen.

Die BWT verpflichtet sich, die der BWT zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, sofern der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Rechnungen der BWT sind binnen zwei Wochen fällig und zahlbar.

Scheck- und Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit der BWT. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

Verzugszinsen berechnet die BWT mit 10 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sind höher anzusetzen, wenn die BWT eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der BWT nicht anerkannten Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen. Sofern nicht schriftlich anderes mit der BWT vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 50% der Auftragssumme nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung, 50% nach Lieferung, Erbringung der Servicedienstleistung oder nach Inbetriebnahme des BHKW.

§ 10 Aufrechnung / Abtretung

Der Kunde kann gegen Forderungen der BWT nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

Eine Abtretung von Forderungen des Kunden gegen BWT ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BWT statthaft.

§ 11 Sonstiges

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der BWT ist Neuenkirchen.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der BWT zuständig ist. Die BWT ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

Ist eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.